

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Vertragsschluss und Vertragsänderungen	2
§ 3	Lieferzeit	3
§ 4	Gefahrübergang, Eigentumserwerb und Versand	4
§ 5	Preise und Zahlung	5
§ 6	Garantien und Mängelansprüche	6
§ 7	Produkthaftung, Qualitätssicherung, REACH, CE-Kennzeichnung, Conflict Minerals und gesetzliche Vorgaben	8
§ 8	Schutzrechte Dritter	10
§ 9	Höhere Gewalt	11
§ 10	Überlassung von Gegenständen durch METZLER	11
§ 11	Geheimhaltung	12
§ 12	Verhalten bei Kundenbesuchen	13
§ 13	Umwelt und Nachhaltigkeit	13
§ 14	Haftung	14
§ 15	Auditierung	14
§ 16	Schlussbestimmungen	14

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem Lieferanten und der METZLER GmbH & Co KG (Nachfolgend METZLER genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Freigabe der Dienstleistung.
- (2) Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, METZLER hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn METZLER eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- (3) Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen METZLER und dem Lieferanten/Dienstleister zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Rechte, die METZLER nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- (1) Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von METZLER schriftlich erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von METZLER auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für METZLER nicht verbindlich.
- (2) Der Lieferant/Dienstleister hat METZLER vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellte Ware nach den in der Republik Österreich geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegt. Andernfalls ist METZLER ohne vorherige

Fristsetzung und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche von METZLER sind nicht ausgeschlossen.

- (3) Der Lieferant/Dienstleister hat die Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach ihrem Eingang unter Angabe des verbindlichen Preises und Liefertermins zu bestätigen. Die Bestätigung der Bestellung hat durch Rücksendung des vom Lieferanten/Dienstleister unterzeichneten Vordrucks der Auftragsbestätigung zu erfolgen. Abweichungen der Auftragsbestätigung des Lieferanten/Dienstleister gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von METZLER ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Dasselbe gilt für spätere Vertragsänderungen. METZLER ist zur Änderung der Bestellung in Bezug auf Konstruktion und Liefertermin berechtigt. Sofern METZLER mit dem Lieferanten/Dienstleister einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, ist eine von METZLER erteilte Bestellung verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
- (4) Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant METZLER unverzüglich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. METZLER wird dem Lieferanten/Dienstleister mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl METZLER als auch der Lieferanten/Dienstleister berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.
- (5) Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten/Dienstleister haben insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantennummer zu enthalten.

§ 3 Lieferzeit

- (1) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Die Ware muss zu dem vereinbarten Liefertermin bzw. innerhalb der vereinbarten Lieferfrist bei der von METZLER angegebene Lieferanschrift eingegangen sein.
- (2) Sofern für den Lieferanten/Dienstleister erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er METZLER unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. METZLER ist bei einer Verzögerung der Lieferung ohne Rücksicht auf

ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Lieferanten/Dienstleister ist METZLER berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von METZLER bleiben unberührt. Der Lieferanspruch von METZLER wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von METZLER statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.

- (3) Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von METZLER zulässig. METZLER ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder einzulagern.

§ 4 Gefahrübergang, Eigentumserwerb und Versand

- (1) Der Lieferanten/Dienstleister trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch METZLER. Ist der Lieferanten/Dienstleister zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb von METZLER oder ihrer Kunden verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme der Ware auf METZLER über.
- (2) Die Ware geht mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von METZLER über.
- (3) Der Lieferanten/Dienstleister hat die Vorgaben von METZLER für den Versand der Ware, insbesondere ihre jeweils geltenden Transport- und Verpackungsvorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Ware entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Zum Ausgleich der anfallenden Entsorgungskosten hat der Lieferanten/Dienstleister jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres eine Pauschale in Höhe von 0,3 % des Netto-Bestellwertes des Kalendervierteljahres zu bezahlen. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von METZLER zulässig.

§ 5 Preise und Zahlung

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Kosten für Verpackung und Transport bis zu der von METZLER angegebenen Lieferanschrift ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wurde.
- (2) METZLER erhält die Rechnungen des Lieferanten/Dienstleister in zweifacher Ausfertigung. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum oder Lieferantennummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Sofern METZLER mit dem Lieferanten/Dienstleister einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, erfolgt die Zahlung ohne vorherige Rechnungsstellung durch Gutschrift auf dem jeweiligen Lieferantenkonto.
- (3) Die Bezahlung erfolgt am 25. des auf die Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder bis zum 30. in 2 Monaten ohne Abzug. Bei mangelhafter Lieferung ist METZLER berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Lieferanten/Dienstleister unter Berücksichtigung der aktuellen Zinslage Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz verlangen, sofern METZLER keinen geringeren Schaden nachweist. Der Lieferanten/Dienstleister ist nur nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er METZLER nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (4) Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten/Dienstleister. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferanten/Dienstleister nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Sofern METZLER mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, übernimmt die Würth Finance International B.V. (WFI) die Haftung für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten von METZLER aus den Verträgen zwischen METZLER und dem Lieferanten. Die WFI hat Anspruch auf eine Inkassovereinbarung in Höhe von 1 % zuzüglich etwa darauf entfallender Mehrwertsteuer aus der Forderung, die dem Lieferanten gegen METZLER zusteht.

§ 6 Garantien und Mängelansprüche

- (1) Der Lieferanten/Dienstleister garantiert, dass die gelieferte Ware dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht.
- (2) Der Lieferant/Dienstleister garantiert, dass er sämtliche, sich aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, (DE, A) und der Elektroaltgeräteverordnung (A) ergebenden Pflichten erfüllt und hinsichtlich der betroffenen Waren bei der Stiftung „Stiftung Elektro-Altgeräte Register“ (www.stiftung-ear.de) bzw. bei einem vom EDM Portal genannten nationalen Register gelistet und registriert ist. Sofern Metzler aufgrund der Verletzung dieser Garantie Pflichten treffen, stellt der Lieferant/Dienstleister Metzler von allen Ansprüchen Dritter frei. Metzler übernimmt für Waren, die in den Anwendungsbereich der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen oder vergleichbarer nationaler Bestimmungen fallen, keine sich aus diesen Gesetzen ergebenden Pflichten.
- (3) Sofern es sich bei den gelieferten Produkten nicht um Private Label Produkte unter einer Marke von Unternehmen handelt, stellt der Lieferant sicher, dass er seine Verpflichtungen aus den Regelungen über die erweiterte Herstellerverantwortung, insbesondere den Vorschriften über die Registrierung und Rücknahme von Verpackungen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Batterien vollumfänglich erfüllt. Sofern der Lieferant seinen Sitz außerhalb Österreichs hat, stellt er sicher, dass er einen Bevollmächtigten für die Durchführung der vorstehenden gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß benannt hat und dieser die Verpflichtungen erfüllt.
- (4) Code of Compliance und Verhaltenskodex für Lieferanten: Der Lieferant wird bei der Erbringung seiner Lieferung und Leistung den METZLER-Code of Compliance und den Verhaltenskodex für Lieferanten - beachten. Der Lieferant bekennt sich dazu, die Vorgaben des Codes of Compliance und dem Verhaltenskodex verbindlich einzuhalten. Die Einhaltung der Vorgaben wird der Lieferant auch bei seinen Unterlieferanten einfordern. Der Code of Compliance und der Verhaltenskodex für Lieferanten können unter
https://www.metzler.at/de/metzler/rechtliches/compliance_1/compliance_1.php
abgerufen werden. Verstößt der Lieferant schulhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist METZLER unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.
- (5) METZLER hat dem Lieferanten/Dienstleister erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der Ware und verdeckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Bei Warenaufnahmen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Waren zusammensetzen, hat

METZLER nur 3 % der gelieferten Waren auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Waren durch die Untersuchung unverkäuflich werden, reicht eine Stichprobe von 0,5 % der gelieferten Stücke aus. Sind einzelne Stichproben einer WarenSendung mangelhaft, so kann METZLER nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten WarenSendung Mängelansprüche geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Ware eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Ware erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.

- (6) Sofern METZLER mit dem Lieferanten/Dienstleister einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, ist der Lieferant/Dienstleister verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN/EN ISO 9001 oder höherwertiger zu unterhalten und die zu liefernde Ware entsprechend nach Spezifikation zu liefern. Bezieht der Lieferant/Dienstleister für die Herstellung oder Qualitätssicherung der zu liefernden Ware Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der zu liefernden Waren nach österreichischem Recht geordnet zu verwahren. Er wird METZLER in dem nötigen Umfang Einsicht gewähren, die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. METZLER wird unverzüglich nach Annahme der Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob sie der bestellten Stückzahl und dem bestellten Typ entspricht und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat METZLER dies dem Lieferanten/Dienstleister innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung bzw. nach der Entdeckung anzuzeigen. Eine weitergehende Wareneingangskontrolle findet nicht statt.
- (7) Bei Mängeln der Ware ist METZLER unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem Lieferanten/Dienstleister als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder eine mangelfreie Ware zu verlangen. Der Lieferant/Dienstleister hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommt der Lieferant/Dienstleister seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von METZLER gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, so kann METZLER die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten/Dienstleister selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen. Geringfügige Mängel, bei denen die Kosten der Mängelbeseitigung bis zu 10 % des Netto-Bestellwerts der mangelhaften Ware betragen, kann METZLER stets ohne Abstimmung mit dem Lieferanten/Dienstleister auf dessen Kosten beseitigen oder von einem Dritten beseitigen lassen.

- (8) Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch METZLER dar.
- (9) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von METZLER beträgt 24 Monate. Sofern METZLER die Ware zum Zwecke des Weiterverkaufs beschafft, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Verjährungsfrist aus dem Weiterverkauf der Ware anläuft, spätestens jedoch zwölf Monate nach der Annahme der Ware durch METZLER. Dasselbe gilt, sofern METZLER die Ware zum Zwecke der Weiterverarbeitung beschafft. Im Falle der Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Ware beginnt die Verjährungsfrist neu.
- (10) Lieferanten von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, METZLER nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu beliefern.
- (11) Weitergehende Garantien des Lieferanten/Dienstleisters bleiben unberührt.

§ 7 Produkthaftung, Qualitätssicherung, REACH, CE-Kennzeichnung, Conflict Minerals und gesetzliche Vorgaben

- (1) Der Lieferant/Dienstleister ist verpflichtet, METZLER von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von METZLER bleiben unberührt.
- (2) Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant METZLER insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von METZLER durchgeführten Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird METZLER den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Lieferungen erfolgen auf der Basis vereinbarter Spezifikation gemäß nationaler, internationaler, Werksnormen oder Vereinbarungen. Grundlage bildet die jeweilige Vereinbarung, die eine produktbezogene Übereinstimmung zwischen dem Hersteller und dem Vertriebsunternehmen schafft. Der Hersteller ist verpflichtet, bei Änderungen von Produkten, die durch die Rahmenvereinbarung erfasst

werden, das Vertriebsunternehmen zu informieren. Der Hersteller liefert alle Produkte entsprechend den in den Bestellungen vereinbarten Bedingungen und Spezifikationen konform aus und führt gemäß seinen Produktanforderungen vor Auslieferung entsprechende Prüfungen mit Nachweis durch.

- (4) Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.
- (5) Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Zulassungsliste gemäß Art. 55 ff., Anhang XIV REACH-VO enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, METZLER unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls von ihm gelieferte Produkte beschränkte Stoffe oder Stoffe der Kandidatenliste gemäß Art. 57, 59 der REACH-VO enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt die Beschränkung bzw. den Massenprozentanteil bezogen auf die einzelnen Produktkomponenten so genau wie möglich mit.
- (6) Der Lieferant teilt METZLER die für die Registrierung in öffentlichen Produktdatenbanken, insbesondere der SCIP-Datenbank der ECHA, der EPREL-Datenbank der europäischen Kommission, der EUDAMED-Datenbank der europäischen Kommission sowie vergleichbaren Portalen notwendigen Informationen mit. Sofern ein Referenzieren in der jeweiligen Datenbank zulässig ist, genügt die Mitteilung der Daten, die für das Referenzieren herangezogen werden können. Der Lieferant stellt sicher, dass aus seinem ggf. als Lieferant selbst zu erstellenden Datenbank-Eintrag die Geschäftsbeziehung mit METZLER nicht öffentlich erkennbar ist, insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, Produkte unter einer Marke von METZLER in einer öffentlichen Datenbank zu registrieren, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (7) Wenn für diese Lieferung gemäß EG-Richtlinien eine CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, so ist diese anzubringen und die vorgeschriebene Dokumentation mitzuliefern.
- (8) Der Lieferant verpflichtet sich, die Verwendung der sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass an METZLER gelieferte Materialien und Komponenten keine Conflict Minerals gem. Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Acts enthalten.

§ 8 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lieferant/Dienstleister garantiert, dass die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt.
- (2) Wenn und so weit Dritte Ansprüche gegen METZLER wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch den Weitervertrieb der Ware geltend machen, stehen METZLER-Ansprüche auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt und/oder Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu. Für den Fall, dass dem Lieferanten/Dienstleister ein Verschulden zur Last fällt, wird er METZLER darüber hinaus volumnfänglich von den Ansprüchen des Dritten freistellen sowie METZLER etwa für die Rechtsverteidigung entstehende notwendige interne und externe Kosten erstatten.
- (3) Der Lieferant/Dienstleister garantiert, dass der Weitervertrieb der Ware durch METZLER in der Europäischen Union nicht gegen Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster- und/oder Geschmacksmusterrechte Dritter verstößt. Wenn und so weit Dritte Ansprüche gegen METZLER wegen Verletzung derartiger Rechte in Österreich durch den Weitervertrieb der bestellten Ware geltend machen, wird der Lieferant/Dienstleister METZLER abweichend von den vorstehenden Regelungen in Absatz 2 verschuldensunabhängig volumnfänglich von diesen Ansprüchen freistellen, d.h. begründete Ansprüche erfüllen sowie unbegründete Ansprüche abwehren. Ferner wird der Lieferanten/Dienstleister METZLER die für die Rechtsverteidigung bereits entstandenen oder entstehenden notwendigen internen und externen Kosten erstatten. METZLER ist jedoch verpflichtet, den Lieferanten/Dienstleister gemäß Absatz 1 über die Geltendmachung der Ansprüche durch den Dritten zu informieren und dem Lieferanten das Recht einzuräumen, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und/oder außergerichtlich selbst zu führen, soweit dies zulässig und möglich ist. Soweit dies nicht zulässig und/oder möglich ist, wird METZLER die Auseinandersetzung mit dem Dritten in Abstimmung mit dem Lieferanten/Dienstleister führen. METZLER wird die Auseinandersetzung nicht ohne Zustimmung des Lieferanten/Dienstleisters, die nicht unbillig verweigert werden darf, durch Vergleich beenden. Weigert sich der Lieferant/Dienstleister, METZLER in der Auseinandersetzung mit dem Dritten zu unterstützen, wird METZLER diese nach eigenem Ermessen führen. Die Freistellungs- und Erstattungsansprüche von METZLER bestehen auch in diesem Fall.
- (4) Falls zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verjähren die in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Ansprüche von METZLER in drei Jahren ab Gefahrübergang.

§ 9 Höhere Gewalt

- (1) Sofern METZLER durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert wird, wird METZLER für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern METZLER die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von METZLER nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. METZLER kann die Annahme der Ware verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Ware infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern.
- (2) METZLER ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für METZLER kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird METZLER nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

§ 10 Überlassung von Gegenständen durch METZLER

- (1) METZLER behält sich das Eigentum an Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen, Software und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten/Dienstleister von METZLER zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der bestellten Ware oder nach den sonstigen Vorgaben von METZLER zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Zu Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen der Gegenstände ist der Lieferant/Dienstleister nicht berechtigt. Der Lieferant/Dienstleister hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten an METZLER zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den Lieferanten/Dienstleister wird für METZLER vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht METZLER gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt METZLER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes von METZLER zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- (3) Der Lieferant/Dienstleister ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant/Dienstleister tritt METZLER schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. METZLER nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er METZLER unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ware, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von METZLER oder unter Benutzung der von METZLER überlassenen Gegenstände herstellt, darf von dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch METZLER selbst verwendet oder Dritten angeboten, geliefert oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Ware, die METZLER berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant/Dienstleister eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,00 an METZLER zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von METZLER bleiben unberührt.
- (5) Abs. 1 bis 4 geltend entsprechend für den Fall, dass die Gegenstände dem Lieferanten/Dienstleister von Kunden von METZLER zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden.

§ 11 Geheimhaltung

Der Lieferant/Dienstleister ist verpflichtet, sämtliche ihm über METZLER oder ihre Kunden zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferanten/Dienstleister an METZLER geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant/Dienstleister wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

§ 12 Verhalten bei Kundenbesuchen

Bei Besuchen von Kunden von METZLER haben die Mitarbeiter des Lieferanten/Dienstleister die Vorschriften der besuchten Unternehmen bezüglich Arbeitssicherheit sowie Gesundheits- und Brandschutz zu beachten und den Anweisungen der in dieser Hinsicht weisungsbefugten Mitarbeiter des Kunden Folge zu leisten. Die Mitarbeiter des Lieferanten haben sich außerdem so zu verhalten, dass die Abläufe in Produktion, Logistik und Transport nicht behindert oder gestört werden.

§ 13 Umwelt und Nachhaltigkeit

- (1) Neben unserem hohen Qualitätsanspruch (siehe §7) ist insbesondere der Umweltschutz ein fester Bestandteil unserer Unternehmenspolitik. METZLER ist seit März 2017 nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert, um die nachhaltige Umweltverträglichkeit der betrieblichen Produkte und Prozesse einerseits, sowie die der Verhaltensweisen unserer Mitarbeiter andererseits zu sichern. Zu unseren grundlegenden Verhaltensregeln gehört es somit auch, umweltverträglich zu handeln und unsere Energieverbräuche zu senken.
- (2) Unsere Dienstleister und Lieferanten sind daher aufgefordert, uns im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Erreichung dieser Ziele tatkräftig zu unterstützen. Bei der Beschaffung von Waren und Leistungen stellt daher neben Preis und Wirtschaftlichkeit auch die Umweltverträglichkeit von Produkten und Dienstleistungen ein wesentliches Kaufkriterium dar. Wir behalten uns vor, dies bei unseren Auftragnehmern nach Abstimmung im Zuge von Umweltaudits zu überprüfen.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Umweltschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern.
- (4) Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und /oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß so weit wie möglich wiedergutgemacht wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurde, behält sich METZLER das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

- (5) Der Lieferant garantiert und gewährleistet die Erfüllung aller gesetzlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften des jeweiligen Standortes.
- (6) Unsere Unternehmenspolitik ist auf der Homepage ersichtlich.

§ 14 Haftung

Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet METZLER unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet METZLER nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von METZLER auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt. Während des Vertragsverhältnisses mit METZLER hat der Lieferant auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat METZLER auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

§ 15 Auditierung

Im Produktneuaufnahmeprozess eines Lieferanten wird definiert, ob dieser Lieferant auf qualitäts- und umweltrelevante Aspekte zu auditieren ist. Bestehende Lieferanten werden bei Bedarf / gravierenden Abweichungen einer Auditierung unterzogen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Der Lieferant/Dienstleister ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von METZLER berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.
- (2) Im Falle der Zahlungseinstellung des Lieferanten/Dienstleisters oder der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten/Dienstleisters ist METZLER berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten.

- (3) Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten/Dienstleisters zu METZLER gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen METZLER und dem Lieferanten/Dienstleisters ist der Sitz von METZLER. METZLER ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten/Dienstleisters sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- (5) Die Vertragssprache ist deutsch.
- (6) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten/Dienstleisters und von METZLER ist der Sitz von METZLER.
- (7) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.